

# Kinder unter Vormundschaft

Baustellen und Weiterentwicklungsbedarf der Vormundschaftsreform  
im BGB und SGB VIII

Fachgespräch am 17.04.2023

Perspektive des Familiengerichts

Anordnung einer Vormundschaft durch das  
Familiengericht

```
graph TD; A[Anordnung einer Vormundschaft durch das Familiengericht] --- B[Entzug der elterlichen Sorge]; A --- C[Ruhen der elterlichen Sorge]; A --- D[Versterben der Sorgeberechtigten];
```

Entzug der  
elterlichen Sorge

Ruhen der  
elterlichen Sorge

Versterben der  
Sorgeberechtigten

# Zuständigkeit für die Bestellung des Vormunds innerhalb des Familiengerichts

## Bis zum 31.12.2022

- Grundsätzlich Rechtspfleger
- Ausnahmsweise Richter
  - bei Kindern, die fremdem Staat angehören § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG,
  - bei Entzug der elterlichen Sorge kraft Sachzusammenhangs, § 6 RPfIG

## Seit dem 01.01.2023

- Grundsätzlich Rechtspfleger
- Ausnahmsweise Richter
  - ~~bei Kindern die fremden Staat angehören § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG,~~
  - *bei Entzug der elterlichen Sorge zwar noch möglich, aber aufgrund der Rechtsfigur des „Vorläufigen Vormunds“ deutlich eingeschränkt*



Zuständigkeitsverlagerung auf den Rechtspfleger

## „Baustellen“ im familiengerichtlichen Verfahren

- Seit Inkrafttreten der Vormundschaftsreform ist der Rechtspfleger für die Auswahl und Bestellung des Vormunds auch in solchen Fällen zuständig, in denen vorher der Richter zuständig war.
  - Problem: Der Rechtspfleger ist für die Kommunikation mit hochbelasteten Kindern nicht ausgebildet, und es fehlt ihm an den zeitlichen Kapazitäten dafür.

## „Baustellen“ im familiengerichtlichen Verfahren

- In Kindeswohlgefährdungsfällen ist der Richter für die Entziehung der elterlichen Sorge zuständig, der Rechtspfleger für die Auswahl und Bestellung des Vormunds (Aufspaltung der Zuständigkeit).
  - Problem: Eine Entscheidung über eine Sorgerechtsentziehung darf ohne Berücksichtigung der zukünftigen Person des Vormunds nicht getroffen werden (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. September 2014 – 1 BvR 2108/14).

# Verfahren bei Entziehung der elterlichen Sorge

## **Bis zum 31.12.2022**

- Der Familienrichter hat bei Entziehung der elterlichen Sorge in Fällen von Kindeswohlgefährdung ganz überwiegend das Jugendamt zum Vormund bestellt.

## **Seit dem 01.01.2023**

- Erhöhter Darlegungs- und Ermittlungsaufwand des Jugendamtes bei der Auswahl des Vormunds (§ 53 SGB VIII)
- Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Vormunds, wenn die Ermittlungen bei Sorgerechtsentziehung noch nicht abgeschlossen sind (§ 1781 BGB)
- Übergabe der Akte an den Rechtspfleger zur Bestellung eines endgültigen Vormunds binnen drei Monaten (§ 1781 Abs. 3 BGB)
- Zugleich Prüfung des Richters im Hauptsacheverfahren, ob die Sorge endgültig entzogen werden muss

## „Baustellen“ im familiengerichtlichen Verfahren

- Wird im Rahmen eines Eilverfahrens durch das Gericht ein vorläufiger Vormund bestellt, muss der Rechtspfleger innerhalb von drei Monaten (in Ausnahmefällen sechs) einen endgültigen Vormund bestellen.
  - Problem: Die Drei-Monats-Frist ist angesichts der Länge des Hauptsacheverfahrens viel zu kurz.

## „Baustellen“ im familiengerichtlichen Verfahren

- Durch die Vormundschaftsreform wurden (nur) dem Jugendamt erhöhte Ermittlungs- und Darlegungspflichten auferlegt.
  - Problem: Das Familiengericht entscheidet über die Person des Vormunds i.d.R. nach nur einem Termin.



## „Baustellen“ im familiengerichtlichen Verfahren

- Die Verfahrensanforderungen bei der Auswahl des Vormunds wurden erhöht.
  - Problem: Die erhöhten Anforderungen ändern nichts daran, dass es in der Praxis kaum ehrenamtliche Vormünder gibt und auch die Kapazitäten für Amtsvormundschaften nicht ausreichen.

# Vermehrte Anhörung von Kindern

Das Ineinandergreifen verschiedener Vorschriften und Gesetzesreformen hat dazu geführt, dass Kinder während eines Kindeswohlgefährdungsverfahrens regelmäßig von folgenden Personen/Institutionen angehört werden:

1. ASD-Mitarbeiter (§ 8a SGB VIII)
2. Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG), i.d.R. mehrfach
3. Richter (§ 159 FamFG)
4. Bediensteter des Jugendamtes als (vorläufiger) Vormund (§ 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)
5. Rechtspfleger im Rahmen des Auswahlverfahrens (§ 159 FamFG, § 1778 Abs. 2 BGB)
6. Sachverständiger im Rahmen der Begutachtung (§ 163 FamFG), i.d.R. mehrfach
7. Richter (§ 159 FamFG) nach Vorlage des Gutachtens wegen Zeitablaufs
8. Rechtspfleger (§ 1803 BGB)

## „Baustellen“ im familiengerichtlichen Verfahren

- Das Ineinandergreifen verschiedener Vorschriften und Gesetzesreformen hat zu einer deutlichen Ausweitung der Anhörung von Kindern geführt.
  - Problem: Aufgrund der Anhörung durch eine Vielzahl fremder Personen lässt sich in der Praxis zunehmend eine „Anhörungs-müdigkeit“ der Kinder beobachten.

# „Baustellen“ im familiengerichtlichen Verfahren

- Seit Inkrafttreten der Vormundschaftsreform ist der Rechtspfleger für die Auswahl und Bestellung des Vormunds auch in solchen Fällen zuständig, in denen vorher der Richter zuständig war.
  - Problem: Der Rechtspfleger ist für die Kommunikation mit hochbelasteten Kindern nicht ausgebildet, und es fehlt ihm an den zeitlichen Kapazitäten dafür.
- In Kindeswohlgefährdungsfällen ist der Richter für die Entziehung der elterlichen Sorge zuständig, der Rechtspfleger für die Auswahl und Bestellung des Vormunds (Aufspaltung der Zuständigkeit).
  - Problem: Eine Entscheidung über eine Sorgerechtsentziehung darf ohne Berücksichtigung der zukünftigen Person des Vormunds nicht getroffen werden (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. September 2014 – 1 BvR 2108/14).
- Wird im Rahmen eines Eilverfahrens durch das Gericht ein vorläufiger Vormund bestellt, muss der Rechtspfleger innerhalb von drei Monaten (in Ausnahmefällen sechs) einen endgültigen Vormund bestellen.
  - Problem: Die Drei-Monats-Frist ist angesichts der Länge des Hauptsacheverfahrens viel zu kurz.
- Durch die Vormundschaftsreform wurden (nur) dem Jugendamt erhöhte Ermittlungs- und Darlegungspflichten auferlegt.
  - Problem: Das Familiengericht entscheidet über die Person des Vormunds i.d.R. nach nur einem Termin.
- Die Verfahrensanforderungen bei der Auswahl des Vormunds wurden erhöht.
  - Problem: Die erhöhten Anforderungen ändern nichts daran, dass es in der Praxis kaum ehrenamtliche Vormünder gibt und auch die Kapazitäten für Amtsvormundschaften nicht ausreichen.
- Das Ineinandergreifen verschiedener Vorschriften und Gesetzesreformen hat zu einer deutlichen Ausweitung der Anhörung von Kindern geführt.
  - Problem: Aufgrund der Anhörung durch eine Vielzahl fremder Personen lässt sich in der Praxis zunehmend eine „Anhörungsmüdigkeit“ der Kinder beobachten.